

Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetzlar

Derzeitige Fassung:	Änderungsvorschläge:
<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">für das Jugendamt der Stadt Wetzlar</p> <p style="text-align: center;">vom 30.09.1993</p> <p style="text-align: center;"><i>(Stand: 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007)</i></p> <p>Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vom 16.02.1993 (BGBl. I S. 239), der §§ 4, 6 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (AG-KJHG) vom 18.12.1992 (GVBl. I S. 655) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992/S. 533), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 30.09.1993 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Stadt Wetzlar ist gemäß §§ 4, 5 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Mit der freien Jugendhilfe arbeitet sie unter Wahrung deren Selbständigkeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.</p> <p>(2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt wahrgenommen.</p>	

§ 2 Organisation des Jugendamtes

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, orientiert an den Bedürfnissen der Betroffenen,
2. der Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien,
3. der Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie dem Abbau der Benachteiligung von Mädchen,
4. der Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
5. der Jugendhilfeplanung und
6. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im

Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist der Jugendhilfeausschuss frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Stadt Wetzlar zu befassen.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und 3 Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, darunter eine Person, die in der Mädchenarbeit erfahren ist.
2. 6 Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Darunter sollen 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände sein, die vom Stadtjugendring vorgeschlagen werden.
3. Die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) vom Magistrat der Stadt Wetzlar
die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
die Leiterin/der Leiter des Stadtplanungsamtes,
die Frauenbeauftragte,

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) vom Magistrat der Stadt Wetzlar
die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
je ein Vertreter/in
des Stadtplanungsamtes,
des Frauenbüros,

<p>b) vom Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises eine Ärztin oder ein Arzt, c) von der evangelischen und katholischen Kirche je 1 Vertreter/in, d) vom Amtsgericht Wetzlar 1 Vormundschafts-, 1 Familien- oder 1 Jugendrichter/in, e) vom Arbeitsamt Wetzlar 1 Vertreter/in,</p> <p>f) vom Staatlichen Schulamt 1 Lehrer/in aus dem Schulamtsbezirk für die Stadt Wetzlar,</p> <p>g) vom Deutschen Gewerkschaftsbund 1 Vertreter/in, h) vom Landessportbund Hessen 1 Vertreter/in,</p> <p>i) von der Vereinigung Hessischer Arbeitgeber und Wirtschaftsverbände e. V., Geschäftsstelle Wetzlar, 1 Vertreter/in,</p> <p>j) vom Polizeipräsidenten Gießen eine/n in Jugendfragen erfahrene/n Polizei- beamten/in aus dem Bezirk der Polizeistation Wetzlar,</p> <p>k) von der Zivildienstschule 1 Vertreter/in,</p> <p>l) von der Sportjugend Hessen 1 Vertreter/in, m) Initiative zur Vernetzung der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, n) vom Ausländerbeirat der Stadt Wetzlar 1 Vertreter/in, ¹⁾</p> <p>o) vom Jugendforum Wetzlar 1 Vertreter/in, ¹⁾</p>	<p>des Koordinationsbüros für Jugend und Soziales.</p> <p>b) vom Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises eine Ärztin oder ein Arzt, c) von der evangelischen und katholischen Kirche je 1 Vertreter/in, d) vom Amtsgericht Wetzlar 1 Familien- oder 1 Jugendrichter/in, e) von der Bundesagentur für Arbeit Wetzlar 1 Vertreter/in, f) von der Lahn-Dill-Arbeit ein/e Vertreter/in¹⁾</p> <p>g) vom Staatlichen Schulamt 1 Lehrer/in aus dem Schulamtsbezirk für die Stadt Wetzlar, h) eine Lehrkraft der Schule für Erziehungshilfe</p> <p>i) vom Deutschen Gewerkschaftsbund 1 Vertreter/in,</p> <p>j) vom Landessportbund Hessen 1 Vertreter/in (Sportkreis 13),</p> <p>k) einer Vertreter/in der heimischen Wirtschaft oder eines gewerblichen Bildungsträgers</p> <p>l) von der Polizeidirektion Lahn-Dill eine/n in Jugendfragen erfahrene/n Polizeibeamten/in aus dem Bezirk der Polizeistation Wetzlar,</p> <p>m) ein Vertreter/Vertreterin aus den Soziale Stadt-Bereichen, Nachbarschaftszentren</p> <p>n) von der Sportjugend Hessen 1 Vertreter/in, o) Initiative zur Vernetzung der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, p) vom Ausländerbeirat der Stadt Wetzlar 1 Vertreter/in, ¹⁾</p>
--	--

p) von der Lahn-Dill-Arbeit GmbH 1 Vertreter/in.
1)

(3) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Wetzlar haben. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2 werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen gemäß Abs. 2 Buchstabe b – m, werden von den örtlich zuständigen Stellen oder Organisationen entsandt.

§ 5 Verfahren

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch 4 x jährlich. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen und schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder den für das Jugendamt zuständigen

(siehe oben)

(3) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Wetzlar haben **oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen**. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2 werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen gemäß Abs. 2 Buchstabe **b – o** werden von den örtlich zuständigen Stellen oder Organisationen entsandt.

Dezernenten.

(3) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Hessische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubildung aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes führt die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent den Vorsitz. Das Amt des vorsitzenden Mitgliedes endet, wenn es der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl beschließt; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(5) Die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent muss in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Sie oder er ist verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuss auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(6) Der Magistrat kann das Verfahren und den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses sowie seiner Fachausschüsse näher regeln.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

(1) Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner

(3) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das **SGB VIII** Kinder- und Jugendhilfe, das Hessische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

(1) Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse mindestens 2 Fachausschüsse ein:

Beschlüsse mindestens 2 Fachausschüsse ein, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung und der Erziehungshilfe, der Förderung der Jugendhilfe und der Kinderbetreuung, befassen.

Die Fachausschüsse haben beratende Funktionen, ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt, der jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Sie sollen jedoch mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen der Fachausschüsse teil oder lässt sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden.

(3) Auf das Verfahren der Fachausschüsse findet § 5 entsprechende Anwendung.

- a) Fragen der Erziehungshilfe, Jugendhilfe in Strafsachen, Jugendberufshilfe
- b) Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Bildung

Die Fachausschüsse haben beratende Funktionen, ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt, der jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Sie sollen jedoch mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen der Fachausschüsse teil oder lässt sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden.

(3) Das Verfahren der Fachausschüsse, insbesondere Vorsitz, Geschäftsführung, Sitzungsturnus, Beschlussfassung etc., wird in der ersten konstituierenden Sitzung der Fachausschüsse festgelegt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtjugendamt Wetzlar vom
30.01.1980 außer Kraft.

Wetzlar, 30.09.1993 Der Magistrat der Stadt Wetzlar

F r o n e b e r g
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 15.11.1993

1) 1. Änderungssatzung vom 14.11.2007, veröffentlicht in der WNZ vom
14.12.2007, in Kraft getreten am 15.12.2007.